

heiten nicht unverdächtig. Sollte Konrad II. wirklich so offen für Godehard Partei ergriffen haben, sollten die Nonnen in der That für Hildesheim eingetreten sein? Eins ist klar: hat Wolphere, wie man annimmt, Cont. und Vita verfasst, dann lassen sich Widersprüche, wie diese, nur schwer ohne Schmälerung seiner Glaubwürdigkeit erklären.

Der König vertagt die Sache wiederum auf eine Zusammenkunft zu Grona. Hier ist die Cont. reicher an Einzelheiten als die Vita¹; dagegen bringt diese in den Worten: 'usque dum ei in generali synodo canonicę demeretur' einen bedeutsamen Zusatz zu der vom König gefällten Entscheidung, die Godehard Gandersheim zuspricht. Der Königsspruch wird so zu einem vorläufigen gestempelt. Auf jene Klausel gestützt, hat bald darauf² der Erzbischof den Streit auf einer in Gandersheim selbst abgehaltenen und später auf den Synoden zu Seligenstadt, Frankfurt, Geisleden und Pöhlde erneuert.

Die Cont., offenbar schlechter unterrichtet als der auch schon mit dem Verlauf der späteren Synoden vertraute Wolphere, lebt hier noch des Glaubens, der König habe zu Grona Gandersheim den Hildesheimern endgültig zugesprochen. 'Quod audiens dominus episcopus summa cum exultatione Hildinisheim rediit', so schliesst sie. Von dem Einspruch, den Aribo bald nachher auf Grund jener Klausel erhob, weiss sie noch nichts und ist deshalb, wenn ich nicht irre, noch vor jener Gandersheimer Protestsynode des Mainzers geschrieben oder wenigstens abgeschlossen worden.

Aus dem sonstigen Inhalt der Cont. geht nur hervor, dass sie noch zu Lebzeiten Konrads II.³ und Godehards⁴, also vor Mai 1038 abgefasst ist. Mit unserem Ansatz, der die Abfassung ins Jahr 1025 verlegt, stimmt aber noch auf's beste die Frische und Lebhaftigkeit der Totenklage um Heinrich II. und die begeisterte Begrüssung Konrads II., des 'novus rex' und 'regius tyro', die durchaus den Ein-

1) König und Königin, sowie alle Fürsten, bestimmen Godehard zur Theilnahme an der Synode; Godehard reist im Gefolge Konrads II. nach Grona; durch Fasten und Beten ringt er mit Gott um einen günstigen Ausgang; ausser den Bischöfen, die auch die Vita prior nennt, führt sie noch Herzog Bernhard zu Sachsen und viele Aebte als Theilnehmer auf. 2) Vita prior c. 27 ff. 3) 'Quem quaquaversum divina comitantur et humana'. 4) Die Cont. redet ihn an: 'domne praesul G.' und nennt ihn 'noster Aaron'. Die Wendung: 'cuius memoria extitit benedictio sempiterna' gilt nur für die von Godehard vor seiner Wahl verwalteten Klöster.